

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2022

Nr. 2022/700

Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen, Sammelprojekt 2022; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Werkeigentümer unterbreiten dem Kanton Projekte zur Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 45.760 km Güterwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 2'588'232 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Güterwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bewirtschaftung und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Sie sind der Alterung und Abnutzung ausgesetzt und müssen nach rund 10 bis 15 Jahren erneuert werden. Mit einer PWI werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z. B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungsanlagen vermehrt umfangreichere Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zunehmend Schäden an den Güterwegen festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung im Vergleich zu vergangenen Projekten zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert und die Funktionsfähigkeit dieser Bauwerke erhalten, sowie deren Lebensdauer verlängert werden.

Gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) kann der Kanton die PWI von landwirtschaftlichen Wegen und Entwässerungen mit Beiträgen unterstützen. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann der Bund an diese Massnahmen ebenfalls Beiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zusammengestellte Sammelprojekt 2022 umfasst folgende Projekte und beitragsberechtigten Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	Kosten (Fr.)	beitragsber. Kosten (Fr.)
Bärschwil BG	1 Güterweg	910	0	24'685	22'750
Bärschwil EG	4 Güterwege	810	1'960	120'359	102'945
Buchegg	12 Güterwege	1'345	3'015	547'647	206'950
Büren	5 Güterwege	2'440	0	77'592	61'000
Eppenber-Wöschnau	12 Güterwege	2'420	45	64'785	62'750
Grenchen	1 Güterweg	540	0	15'307	13'500
Hochwald	10 Güterwege	3'415	0	64'135	61'875
Holderbank	1 Güterweg	465	0	26'555	24'607
Hüniken	1 Güterweg	325	0	12'367	10'455
Kienberg	5 Güterwege	2'490	770	150'358	134'850
Laupersdorf BG	1 Güterweg	255	0	6'600	6'375
Laupersdorf EG	1 Güterweg	680	0	17'000	17'000
Lommiswil	1 Güterweg	325	0	13'350	13'000
Lüsslingen-Nennigkofen	14 Güterwege	3'220	0	80'500	80'500
Lüterkofen-Ichertswil	2 Güterwege	160	785	79'727	43'250
Matzendorf	4 Güterwege	340	725	157'175	49'850
Messen	8 Güterwege	5'885	0	190'000	188'350
Metzerlen-Mariastein	2 Güterwege	0	960	38'500	38'400
Niederbuchsiten BG	3 Güterwege	640	895	83'435	61'400
Niederbuchsiten EG	1 Güterweg	530	0	23'396	21'200
Nuglar-St. Pantaleon	2 Güterwege	310	610	54'902	42'900
Nunningen	2 Güterwege	720	0	105'000	36'000
Oberdorf	4 Güterwege	1'645	320	66'308	62'075
Rechterswil	1 Güterweg	0	110	25'150	7'900
Rodersdorf	1 Güterweg	250	0	8'875	6'250
Schnottwil	1 Güterweg	640	0	25'764	25'600
Unterramsern	2 Güterwege	0	525	260'000	26'250
Winznau	3 Güterwege	1'095	0	32'338	27'375
Witterswil	1 Güterweg	465	0	40'757	23'250
Wolfwil	3 Güterwege	2'720	0	175'665	136'000
Total	109 Güterwege	35'040	10'720	2'588'232	1'614'607

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 1'614'607 Franken einen Kantonsbeitrag von 437'958 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages, bestehend aus Kantons- und Bundesbeitrag, an die Werkeigentümer erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 1'614'607 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Güterwegen gemäss Sammelprojekt 2022 ein Kantonsbeitrag von 437'958 Franken zugesichert.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 16a der Strukturverbesserungsverordnung, ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Werkeigentümern den Gesamtbetrag zu eröffnen.
- 3.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2023 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Die Werkeigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Werkeigentümer der Teilprojekte des Sammelprojektes (30)